

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG): Leitfaden zur ElektroG4-Novelle

Stand: Juli 2026

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz, kurz ElektroG) regelt in Deutschland die Rücknahme und Entsorgung von Elektroaltgeräten. Es setzt die europäische WEEE-Richtlinie von 2012 um.

Mit der aktuellen Novelle des ElektroG, dem sog. ElektroG4, sind zum 01.01.2026 verschiedene Änderungen in Kraft getreten. Für einige neue Pflichten des Handels gab es eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2026. Die Rechtslage ab dem 01.07.2026 wird in diesem Leitfaden thematisiert.

Was bleibt wie bisher?

Die bekannten Rücknahmepflichten des Handels bleiben bestehen. Sie wurden bereits mit der Neufassung des ElektroG im Jahr 2015 eingeführt und gelten für betroffene Händler seit dem 24.07.2016 (vgl. § 17 ElektroG).

Händler mit mindestens 400 Quadratmetern Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte müssen Elektroaltgeräte kostenlos zurücknehmen. Für Online- und Versandhändler ist nicht die Verkaufsfläche, sondern die Lager- und Versandfläche für Elektro- und Elektronikgeräte maßgeblich (§ 17 Abs. 1 und 2 ElektroG).

Beim stationären Handel bezieht sich diese Grenze nach der aktuellen LAGA-Mitteilung¹ auf die Grundfläche, auf der Elektro- und Elektronikgeräte vertrieben werden. Dazu gehören insbesondere Ausstellungsflächen, angrenzende Gangflächen und die Kassenzone; maßgeblich ist nicht die reine Regalfläche. Im Online- und Versandhandel wird die Lagerfläche anhand der Regalflächen, also der Flächen sämtlicher Regalböden, ermittelt; diese sind zu addieren. Betreibt ein Händler an einem Standort sowohl stationären Handel als auch Fernabsatz (hybrid), sind nach der aktuellen LAGA-Mitteilung sämtliche Verkaufs-, Lager- und Versandflächen gemeinsam zu berücksichtigen. Für Küchenstudios und Möbelhäuser gilt ebenfalls die allgemeine Grundflächenbetrachtung; die frühere Sonderregel für fest verbundene Elektrogeräte wurde gestrichen.

Auch große Lebensmittelhändler sind betroffen. Unternehmen mit mindestens 800 Quadratmetern Gesamtverkaufsfläche müssen Elektroaltgeräte zurücknehmen, wenn sie Elektrogeräte dauerhaft oder mehrmals im Jahr anbieten (§ 17 Abs. 1 ElektroG).

Es gelten weiterhin zwei Arten der Rücknahme:

Bei Kauf eines neuen Elektrogeräts muss ein vergleichbares Altgerät kostenlos zurückgenommen werden. Wer zum Beispiel einen neuen Kühlschrank, Fernseher oder Staubsauger kauft, kann ein entsprechendes Altgerät abgeben. Dies wird als 1:1-Rücknahme bezeichnet.

Kleine Elektrogeräte müssen auch ohne Neukauf kostenlos angenommen werden. Dies gilt für Geräte, bei denen keine äußere Abmessung größer als 25 Zentimeter ist. Die Rücknahme kann auf drei Geräte derselben Art begrenzt werden. Dies wird als 0:1-Rücknahme bezeichnet.

¹ LAGA M 31A, Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A zur Umsetzung des ElektroG und der EAG-Behandlungsverordnung, Stand: 08.05.2024, abrufbar unter: www.laga-online.de/documents/m-31-a-1517834714_2_1754374452.pdf

Wird ein neues Elektrogerät an einen privaten Haushalt geliefert, muss die Rückgabe des entsprechenden Altgeräts grundsätzlich kostenlos ermöglicht werden. Deshalb sollte bereits bei Bestellung oder Vertragsabschluss abgefragt werden, ob bei der Lieferung ein Altgerät mitgenommen werden soll.

Im Fernabsatz gilt die kostenlose Abholung insbesondere für Wärmeüberträger, Bildschirme und Großgeräte. Für Lampen, Kleingeräte sowie kleine IT- und Telekommunikationsgeräte müssen geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung angeboten werden.

Was ist seit Juli 2026 neu?

Neu ist vor allem die Rücknahmepflicht für elektronische Zigaretten und elektronische Tabakerhitzer.

Händler, die solche Produkte aktuell oder innerhalb der vergangenen sechs Monate angeboten haben, müssen alte Geräte kostenlos zurücknehmen. Ein Neukauf darf dabei nicht verlangt werden (§ 17 Abs. 1a ElektroG).

Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Geschäfts oder der Lagerfläche. Sie kann daher auch Kioske, Tankstellen und Vape-Shops betreffen. Unternehmen, die nach dem 30.06.2026 keine E-Zigaretten oder Tabakerhitzer mehr anbieten, müssen dafür keine Rücknahmestelle einrichten (§ 46 Abs. 1 ElektroG).

Für Online- und Versandhändler wurde außerdem genauer geregelt, welche Flächen bei der 400-Quadratmeter-Grenze zählen. Dazu gehören alle Flächen im In- und Ausland, die für Lagerung, Kommissionierung oder Verpackung von Elektrogeräten für Endkunden genutzt werden. Bei Regallagern zählen alle Regalebenen (§ 3 Nr. 11d ElektroG).

Nutzen mehrere Händler ein gemeinsames Zentrallager, kommt es darauf an, welcher Händler gegenüber dem Kunden als Verkäufer auftritt und welche Flächen tatsächlich für ihn genutzt werden. Diese Zuordnung sollte intern nachvollziehbar festgehalten werden.

Welche Hinweise müssen im Geschäft angebracht werden?

Händler, die zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen im Eingangsbereich ihres Geschäfts das neue Symbol „Elektrogeräte Rücknahme“ anbringen. Das Symbol muss farbig, gut sichtbar und mindestens im Format DIN A4 angebracht werden (§ 18a Abs. 2 ElektroG).



Direkt beim Symbol sollte kurz erklärt werden, wo die Rückgabe im Geschäft möglich ist. Zum Beispiel:

Kostenlose Rückgabe von Elektroaltgeräten

Elektroaltgeräte können Sie kostenlos an unserer Kundeninformation / am Servicepoint / an der Warenausgabe zurückgeben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Personal.

Auch die eigentliche Rücknahmestelle sollte deutlich gekennzeichnet werden, damit Kunden sie schnell finden können (§ 18a Abs. 1 ElektroG).

Zusätzlich muss in unmittelbarer Nähe zu Elektrogeräten mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne darauf hingewiesen werden, dass Elektroaltgeräte nicht in den Restmüll gehören (§ 18a Abs. 3 ElektroG).



Hierbei ist zu beachten: Das Symbol „Elektrogeräte Rücknahme“ zeigt, wo Altgeräte abgegeben werden können. Die durchgestrichene Abfalltonne weist darauf hin, dass Elektrogeräte getrennt vom Restmüll entsorgt werden müssen.

Für das Rücknahmesymbol sollte die offizielle Vorlage nach Anlage 3a ElektroG verwendet werden.

Was gilt für Online-Shops?

Für Online-Händler gilt zusätzlich § 18a Abs. 4 ElektroG. Danach müssen Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, das Rücknahmesymbol nach Anlage 3a ElektroG auf den Produktseiten der entsprechenden Geräte oder spätestens vor beziehungsweise bei der Bestellung gut sichtbar und lesbar platzieren. Außerdem müssen sie darüber informieren, wie die Abholung rücknahmepflichtiger Altgeräte und die Rücknahme kleiner Altgeräte erfolgen.

Die allgemeinen Rücknahme- und Informationspflichten nach § 17 und § 18 ElektroG gelten auch für Online-Händler, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.